



© Christy Thompson - Fotolia.com

Was Ärztinnen und Ärzte an Steuervereinfachungen erwarten können.

Steuervereinfachungsgesetz 2011

Gesetzespaket:

Die Bundesregierung hat sich insgesamt auf 41 Punkte geeinigt, die zu Steuerentlastungen und Bürokratieabbau beitragen sollen. Das Gesetzeswerk soll 2011 verabschiedet werden und 2012 in Kraft treten. Diverse Regelungen treten jedoch schon rückwirkend in Kraft, wie zum Beispiel die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages.

Arbeitnehmer Pauschbetrag:

Im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes soll der Pauschbetrag von gegenwärtig 920 € zum 1.12.2011 auf 1.000 € angehoben werden. Die Terminwahl erfolgte unter Berücksichtigung der Belastung des Bundeshaushaltes 2011. Da die Arbeitgeber die um den Pauschbetrag anteilig verringerte Lohnsteuer für den Dezember erst im Januar 2012 abführen und anmelden, entstehen für 2011 keine Haushaltsbelastungen mehr. Ärztinnen

und Ärzte im Angestelltenverhältnis profitieren davon, sofern ihnen keine höheren Werbungskosten entstanden sind bzw. nachgewiesen werden können.

Entfernungspauschale:

Ärztinnen und Ärzte, die regelmäßig eine größere Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegen und dies abwechselungsweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln und dem privaten PKW, profitieren von der vereinfachten Berechnung der Entfernungspauschale. Ärztinnen und Ärzte mussten bislang täglich ihre Fahrtkosten gegenüberstellen und tageweise prüfen, ob die Kosten des Zugtickets die Entfernungspauschale (von 30 Cent je Entfernungskilometer) übersteigen. Künftig sollen die Finanzämter jahresbezogen prüfen, ob die Pendlerpauschale (liegt derzeit bei 4.500 €) oder der Abzug der tatsächlichen Kosten günstiger ist (Günstigerprüfung). ■

Liebe Ärztinnen, liebe Ärzte!

Die Bundesregierung ist im 1. Quartal 2011 mit einem umfassenden Steuervereinfachungspaket in die Öffentlichkeit getreten. Näheres lesen Sie in unserem Titelseitenartikel. Der Status einer umsatzsteuerfreien Heilbehandlungstätigkeit durch Ärztinnen und Ärzte geht nicht auf einen Subunternehmer über. Lesen Sie hierzu ein aktuelles BFH-Urteil auf Seite 2.

Unser Tipp (Seite 3) beschäftigt sich mit der (letztmaligen) Bildung eines Investitionsabzugsbetrages für Praxis-Neuanfassungen, wenn der laufende Jahresgewinn mehr als 100.000 € beträgt. Eine Schlappe musste der kassenzahnärztliche Verband vor dem Bundesgerichtshof hinnehmen. Dieser erlaubt das Portal „2te-zahnarztmeinung.de“ (siehe Seite 4).

Viel Erfolg!

Ihre Steuerberater von
ANGELE • KOLLEGEN



Andreas Heim

WEITERE INHALTE

- 2 > Leistungen einer Kosmetikerin nicht umsatzsteuerfrei
- > Vergütung eines Oberarztes
- > Umsatzsteuerbefreiung für ambulante Rehabilitationsleistungen
- 3 > Alternative Behandlungsmethoden oft steuerlich anerkannt
- > TIPP
- 4 > „2te-zahnarztmeinung.de“ erlaubt
- > Steuerfalle „Oder-Konto“



Umsatzsteuerliche Behandlung von Heilbehandlungen durch Subunternehmer.

Leistungen einer Kosmetikerin nicht umsatzsteuerfrei

Der Fall:

Ein Dermatologe hatte einmal wöchentlich eine Kosmetikerin in seine Praxis bestellt, die manuelle Akne-Therapien bei Privatpatienten durchführte. Die Maßnahmen rechnete der Arzt direkt mit den Privatpatienten ab. Umsatzsteuer berechnete der Arzt nicht.

BFH-Entscheidung:

Die Leistungen der Kosmetikerin waren nicht umsatzsteuerfrei. Der BFH begründete dies mit einem fehlenden Befähigungsnachweis (Urteil v. 2.9.2010 V R 47/09).

Keine Abfärbewirkung:

Die Befähigung zur heilberuflichen Tätigkeit des Arztes, welche Voraussetzung für eine umsatzsteuerfreie Leistung ist, färbt nicht auf den Subunternehmer ab. Dieser müsste schon selbst die entsprechende

berufliche Befähigung besitzen. Eine Kosmetikerin erfüllt auch dann nicht die Voraussetzungen, wenn sie über eine Zusatzausbildung in Dermatologie bei einem Pharmaunternehmen verfügt, wie der Fall zeigt. Auch die Tatsache, dass die Krankenkassen die Leistung bezahlen, spricht nicht automatisch für eine Heilbehandlung, die i.S. § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei wäre.

Arzt bleibt „steuerfrei“:

Die Umsatzsteuerpflicht betrifft allerdings nur den Subunternehmer. Dieser müsste also dem beauftragenden Arzt eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis stellen. Der Arzt selbst, im Urteilsfall der Hautarzt, genießt jedoch für die unter Einsatz der Subunternehmerin erzielten Umsätze die Umsatzsteuerbefreiung. Die Steuerpflicht trifft insoweit nur den Subunternehmer, der die Leistungen ausführt. ■



© aaron stein - Fotolia.com

Oberarzt bei medizinischer Verantwortung für selbständige Teil- oder Funktionsbereiche.

Vergütung eines Oberarztes

Der Fall:

Ein Mediziner wurde als Oberarzt in der Entgeltgruppe III Stufe 1 TV Ärzte/VKA eingestuft und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die medizinische Verantwortung für den Teilbereich Neuroradiologie zugeteilt worden ist. Der Mediziner wendete ein, er hätte bereits bisher oberärztliche Tätigkeiten durchgeführt und beehrte die Einstufung in Stufe 2. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) wies die Klage des Mediziners ab und führte als Begründung aus,

dass die erforderliche Zeit für das Erreichen einer nächsten Stufe innerhalb derselben Entgeltgruppe grundsätzlich nicht vor der Eingruppierung in diese Entgeltgruppe zu laufen beginne.

Bezeichnung Oberarzt nicht vergütungsrelevant:

Dass der Mediziner bereits „früher“ als Oberarzt tituliert wurde, sei unerheblich (BAG Urteil vom 16.12.2010 6 AZR 357/09). ■

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuerbefreiung für ambulante Rehabilitationsleistungen

BISHERIGE REGELUNG DER UMSATZSTEUER-BEFREIUNG UMSTRITTEN:

Umstritten war bisher die Anwendung der allgemeinen Umsatzsteuer-Befreiungsregelung für Heilbehandlungen auf bestimmte Rehabilitationsdienste und Rehabilitationseinrichtungen.

UMSATZSTEUER-ANWENDUNGSERLASS ABGEÄNDERT:

Nun hat das Bundesfinanzministerium (BMF) eingelenkt und den entsprechenden Abschnitt im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (vormals „Umsatzsteuer-Richtlinien“) entsprechend geändert und dabei festgelegt, dass „Rehabilitationsdienste und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen Verträge nach §21 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) bestehen, als anerkannte Einrichtungen“ gelten.

GILT AUCH FÜR GEWISSE AMBULANTE REHABILITATIONSEINRICHTUNGEN:

„Dies gilt auch für ambulante Rehabilitationseinrichtungen, die Leistungen nach §40 Abs. 1 SGB V erbringen und mit denen Verträge unter Berücksichtigung von §21 SGB IX bestehen.“ (vgl. Abschnitt 4.14.5 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) v. 1.10.2010 und BMF, Schreiben v. 26.10.2010 - IV D 3 - S 7170/10/10010). Betroffen sind Rehabilitationseinrichtungen, die mit den Krankenkassen einen Versorgungsvertrag haben (§ 40 SGB V).

ALLE FÄLLE OHNE STEUERVERANLAGUNG BETROFFEN:

Die Neuregelung zur Umsatzsteuerbefreiung soll in allen noch offenen Fällen anzuwenden sein, also in all jenen Fällen, in denen noch keine bestandskräftige Steuerveranlagung erfolgt ist.

Aufwendungen für eine immunbiologische Krebsabwehrtherapie als außergewöhnliche Belastung.

Alternative Behandlungsmethoden müssen oft steuerlich anerkannt werden

Aufwendungen wegen Krankheit:

Zu den steuerlich abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen zählen u.a. Krankheitskosten. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um Kosten handelt, die medizinisch indiziert sind, also zu Heilungszwecken dienen oder das Ziel haben, eine Krankheit erträglich zu machen. Nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind daher Aufwendungen z.B. für rezeptfreie Arzneimittel. Mit Urteil vom 2.9.2010 (VI R 11/09 BFH/NV 2011, 125) hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun erstmals auch solche Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung anerkannt, die im Zuge der „Ausweglosigkeit der Lebenssituation“ getätigt werden.

Der Fall:

Eine an Bauchspeicheldrüsenkrebs erkrankte Frau hat sich auf Rat ihres Hausarztes für eine immunbiologische Krebsabwehr mit Ukrain, Sauerstoff und Ozon entschieden. Die Kosten in Höhe von 30.000 € an den behandelnden Hausarzt wurden weder von der Krankenkasse übernommen noch vom Finanzamt anerkannt. Der BFH gab der Steuerpflichtigen recht und billigte den Abzug als außergewöhnliche Belastung. Denn auch Krankheitskosten, denen

es objektiv an der Eignung zur Heilung oder Linderung mangelt, können zwangsläufig erwachsen, wenn der Steuerpflichtige an einer Erkrankung mit einer nur noch begrenzten Lebenserwartung leidet und andere Behandlungsmethoden offensichtlich nicht mehr durchführbar sind, so der BFH.

Behandlung durch Arzt:

Vorbehalten bleibt der Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastung aber der Tatsache, dass die Behandlung von einem Arzt durchgeführt wird. Wird die Behandlung stattdessen von Wunderheilern oder ähnlichen Personen vorgenommen, ist der Steuerabzug zu versagen. ■

BFH: Aufwendungen bei auswegloser Lebenssituation zwangsläufig.



© Claus Mikosch - Fotolia.com

INVESTITIONSABZUGSBETRAG BEI FREIBERUFLERN

Ärztinnen und Ärzte, die selbstständig tätig sind, können für künftig geplante Anschaffungen von abnutzbarer beweglicher Einrichtung, Geräten usw., die sie für ihre Praxistätigkeit benötigen, einen sogenannten **Investitionsabzugsbetrag bilden**.

Die Maßnahme ist Teil der vom Steuergesetzgeber gewährten Förderung kleiner und mittlerer Betriebe. **Bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten** können im Steuerjahr der Bildung der Rücklage berücksichtigt werden. Die Rücklage wirkt

gewinnmindernd.

Beispiel: Arzt A plant 2011 für 2012 die Neanschaffung eines Röntgengerätes. Die voraussichtlichen Anschaffungskosten betragen 50.000 €. Der Arzt kann eine Investitionsrücklage bis zu 20.000 € im Jahr 2011 bilden, die sich gewinnmindernd auswirkt.

Voraussetzung ist, dass der Arzt im Jahr der Bildung der Rücklage einen **Gewinn von nicht mehr als 100.000 €** (ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages) erzielt hat.

Diese Grenze ist zugegeben relativ niedrig und vielfach scheitert die Inanspruchnahme der Förderung an der Gewinngrenze. Bis zum 31.12.2010 galt eine **doppelte Gewinngrenze von 200.000 €**. Diese im Rahmen vergangener Konjunkturförderprogramme verdoppelte Grenze **kann der Arzt auch 2011 noch nutzen**, solange er seine Steuererklärung für 2010 noch nicht abgegeben hat und unter der Voraussetzung, dass er das betreffende Wirtschaftsgut, für das er die Rücklage bildet, spätestens bis zum 31.12.2014 tatsächlich anschafft.

TIPP

Stand: 12.2.2011

IMPRESSUM

Impressum: **Medieninhaber/Herausgeber:** Angele & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG ▶ Irsinger Strasse 3 ▶ D-86842 Türkheim ▶ Telefon: +49 (0) 82 45 / 96 02 - 0 ▶ Telefax: +49 (0) 82 45 / 96 02 - 37 ▶ E-Mail: kanzlei@angele-kollegen.de ▶ Internet: www.angele-kollegen.de ▶ **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com ▶ **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen ▶ **Haftungsausschluss:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist ▶ **Copyright:** Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

ANGELE • KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft

Internet-Portal verstößt nicht gegen Berufsrecht; Geschäftsmodell dient Patienten.

„2te-zahnarztmeinung.de“ erlaubt

BGH-Urteil:

Das Zahnersatz-Auktionsportal „2te-zahnarztmeinung.de“ hat vor dem Bundesgerichtshof (BGH) einen Sieg errungen. Der BGH hat entschieden, dass sich Patienten dieser Plattform bedienen dürfen, um den Heil- und Kostenplan eines Zahnarztes einzustellen und zu versteigern.

Das Konzept im Detail:

Das Programm von „2te-zahnarztmeinung.de“ sieht vor, dass andere Zahnärzte innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine alternative eigene Kostenschätzung abgeben können. Der anfragende Patient erhält die fünf preisgünstigsten Angebote. Entscheidet sich der Patient für eines der Angebote, übermittelt der Betreiber die Kontaktdaten von Patient und Zahnarzt an die Beteiligten. Die Internet-Plattform verlangt vom Arzt 20 % des Honorars als Provision.

Niederlage für die KZVI:

Abgewiesen hat der BGH damit die Klage der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Die Richter sahen es nicht als rechtswidrig an, „wenn ein Zahnarzt, auf den ein Patient mit einem von einem anderen Zahnarzt erstellten Heil- und Kostenplan und der Bitte um Prüfung zukommt, ob er die Behandlung kostengünstiger durchführen kann, eine alternative Kostenberechnung vornimmt und, sofern sich der Patient daraufhin zu einem Zahnarztwechsel entschließt, auch dessen Behandlung übernimmt“. Das Geschäftsmodell der Internet-Plattform ermögliche es dem Patienten, weitergehende Informationen zu den Behandlungskosten zu erhalten. In diesem Sinne diene das Verhalten der teilnehmenden Zahnärzte den Interessen der anfragenden Patienten; es widerspricht nicht dem Grundsatz der Kollegialität (BGH, Urt. v. 1.12.10 Az. I ZR 55/08). ■

STEUERFALLE

Bei „Oder-Konten“ ist stets die Schenkungsteuerpflicht zu beachten!

Die Hälfte des Guthabens als steuerpflichtige freigebige Zuwendung an den anderen Ehegatten.

ODER-KONTO:

Das Oder-Konto ist ein Gemeinschaftskonto, bei dem jeder Verfügungsberechtigte einzeln und vollumfänglich über das Kontoguthaben verfügen kann. Das unter Ehegatten übliche gemeinschaftliche „Oder-Konto“ bedarf hinsichtlich der Schenkungsteuer der besonderen Beachtung. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung stellt die Errichtung eines Oder-Kontos mittels allein vom Ehemann stammenden Geldern in Höhe der Hälfte des Einlagebetrages eine freigebige Zuwendung an den anderen Ehegatten i. S. des Schenkungsteuergesetzes dar.

ZUWENDUNG AN ANDEREN EHEGATTEN:

Das Finanzgericht Nürnberg hat jetzt entschieden, dass wenn ein Oder-Konto einem Ehepaar jeweils hälftig zuzurechnen ist und der Ehemann Erlöse aus der Veräußerung seiner Firmenbeteiligung auf dieses Konto einbezahlt, der Ehemann seiner Ehefrau die Hälfte der Einzahlungsbeträge freigebig zugewendet hat. (FG Nürnberg, Urteil v. 25.3.2010 - 4 K 654/2008).

VERMEIDUNG EINER STEUERPFICHT:

Das Gericht führte an, dass sich die Frage nach der Bereicherung stets nach dem richtet, was die Ehegatten zwischen sich intern vereinbart haben. Eine Steuerpflicht lässt sich demnach u. a. dadurch verhindern, dass sich die Ehegatten auf einen von der hälftigen Beteiligung gem. § 430 BGB abweichend vereinbarten Teilungsmaßstab berufen und diesen auch vereinbart haben. Der Anteil des anderen Ehegatten kann dabei unter seinem Schenkungsteuerfreibetrag (oder Restfreibetrag) festgelegt werden.

TIPP:

Statt einem Oder-Konto ist ein Konto auf den einzelnen Ehegatten zu befürworten. Der andere Ehegatte erhält dann eine Kontenvollmacht und kann somit falls notwendig darüber verfügen.

STEUERTERMINE IM APRIL 2011

11.4.	Umsatzsteuer mtl. für März bzw. Februar mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag
14.4.	Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für März Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
24.4.	Sozialversicherungsbeiträge April
26.4.	Zusammenfassende Meldungen

STEUERTERMINE IM MAI 2011

10.5.	Umsatzsteuer mtl. für April bzw. März mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag
13.5.	Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für April Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
16.5.	Gewerbsteuer, Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
19.5.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Gewerbesteuer, Grundsteuer. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
25.5.	Zusammenfassende Meldungen
27.5.	Sozialversicherungsbeiträge Mai
31.5.	Steuererklärungen 2010, Ende der generellen Abgabefrist

STEUERTERMINE IM JUNI 2011

10.6.	Umsatzsteuer mtl. für Mai bzw. April mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag; Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer II. Quartal; Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für Mai
14.6.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn-, Kirchen-, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
27.6.	Zusammenfassende Meldung
28.6.	Sozialversicherungsbeiträge Juni

Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.